

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Wertpapieraufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

ANGABE DER UMSATZERLÖSE AUS WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN  
gemäß § 17 FMA-Kostenverordnung 2016 - FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015 i.d.g.F.  
durch EWR-WERTPAPIERFIRMEN gemäß § 19 WAG 2018  
(Bitte die umrandeten Felder lesbar ausfüllen!)

Unternehmensbezeichnung (Firmenwortlaut):	.....
Firmenadresse:	.....
Kontaktperson:	.....
Kontakt (Tel.Nr., E-Mail):	.....

Die Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen gem. § 17 FMA-KVO 2016 im Geschäftsjahr **2023** betragen (Angaben in €):

€ =====
------------

**Bezüglich Umsatzerlöse vgl. Punkt 1 der Hilfestellung zum Ausfüllen des Formulars**

*Dieses Formblatt ist bestätigt durch die Geschäftsleitung/Zweigstellenleitung **bis spätestens 30.06.2024** an die Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Incoming-Plattform zu übermitteln. Bei verspätetem Einbringen oder Nichteinbringen dieses Formulars kommen die Bestimmungen des § 92 Abs. 8 WAG 2018 iVm § 70 Abs. 4 BWG bzw. des § 5 Abs. 2 VVG (Verhängung von Zwangsstrafen) zur Anwendung.*

**Bestätigung durch die Geschäftsleitung/Zweigstellenleitung**

..... Datum	..... Unterschrift der Geschäftsleitung/Zweigstellenleitung
----------------	--

## **Hilfestellung zum Ausfüllen des Formulars für EWR- Wertpapierfirmen**

### **1. Referenzdaten (Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen):**

Als Umsatzerlöse gelten die absoluten Bruttoerlöse aus allen Geschäften, welche als Dienstleistungen im Rahmen der Zulassung erbracht werden. An Dritte geleistete Vertriebssonderkosten wie Provisionen und Lizenzen sind demnach von den Erlösen nicht zu saldieren. Allerdings sind von diesen Umsatzerlösen jene Erlöse nicht umfasst, welche von einem Kostenpflichtigen an andere Kostenpflichtige gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 FMA-KVO 2016 weitergeleitet wurden und von Letzteren als Referenzdaten zu melden sind.

Sofern mehrere in Österreich niedergelassene vertraglich gebundene Vermittler herangezogen werden, sind die durch diese lukrierten Umsatzerlöse zu einer Gesamtmeldung zusammenzufassen.

### **2. Geschäftsjahr**

Ist das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweichend, so ist jenes Geschäftsjahr heranzuziehen, das im Jahr der Datenmeldung geendet hat; enden mehrere Geschäftsjahre des Unternehmens in diesem Kalenderjahr, so sind diese bei der Datenmeldung zusammengekommen zu berücksichtigen.